

Seestrasse 87
8942 Oberrieden
Telefon +41 (0)44 722 58 00

Verfügung

vom 26. April 2013

Nr. 1 / 2013

Verkehrsordnung Hafen Horn in Zürich

Gesuchstellerin: **Stadt Zürich**, Polizeidepartement der Stadt Zürich, Wasserschutzpolizei

vertreten durch Uwe Glasl

Mit Schreiben vom 8. März 2012 beantragt die Gesuchstellerin eine Überarbeitung der Verkehrsbeschränkungen für die Hafens- und Steganlagen auf dem Gebiet der Stadt Zürich.

Unter anderem ersucht die Gesuchstellerin in diesem Schreiben, das Stillliegen aussen an der Hafensmole des Hafens Horn mit Parkzeit, Länge und Gewicht der Schiffe sowie einem Gebot für die Art der Belegung der Schiffe mittels Zusatztafel, zu beschränken. Zudem ersucht die Gesuchstellerin um ein Stillliegeverbot (Ausnahme Wassertaxi) an der nordwestlichen Hafensmole.

Die Gesuchstellerin begründet ihren Antrag damit, dass die vorhandenen städtischen Hafens- und Steganlagen einer möglichst grossen Anzahl von Benützern freizuhalten sind. Zudem sind zahlreiche Teile von Anlagen oder Kleinboothäfen für die Belegung grosser und schwerer Schiffe nicht ausgelegt, weshalb diese mit entsprechender Signalisation zu schützen sind. Ausserdem soll die Schifffahrt an Engstellen durch Beschränkung der maximalen Schiffsgrößen nicht mehr behindert werden.

Die geltend gemachten Forderungen können durch Wahrnehmungen der kantonalen Seepolizei bestätigt werden. Auf dem Zürichsee sind vermehrt grössere und schwerere Schiffe anzutreffen. Die Gästeparkplätze der städtischen Anlagen oder Kleinboothäfen sind nicht für die Stilllegung solcher Schiffe ausgelegt. Zusätzlich entstehen an einigen Plätzen Behinderungen in der Schifffahrt, da nicht mehr genügend Platz zum Manövrieren verbleibt. Es gebietet die Sicherheit, dass in den Anlagen und Häfen zur Vermeidung von Kollisionen genügend Platz für die Schifffahrt verbleibt. Die Voraussetzungen für die beantragte Anordnung sind somit erfüllt und es ist antragsgemäss die Beschränkung zu verfügen.

Die Bewilligung für die beantragte Schifffahrtsanordnung ist gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG), Art. 36 Abs. 2 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (BSV), Art. 15 der interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4. Oktober 1979, § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 2. September 1979 sowie § 8 und § 11 der Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980 zu erteilen.

Besondere örtliche Anordnungen, die durch Verbots- oder Gebotssignale angezeigt werden, sind zu veröffentlichen und dürfen erst angebracht werden, wenn sie ordnungsgemäss verfügt sind (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980).



Die Kantonspolizei verfügt:

- I. Das Stillliegen seeauswärts an der Nordostseite der Mole des Hafens Horn in Zürich ist nur mit Schiffen mit einer maximalen Länge von 10 Meter und einem maximalen Gesamtgewicht von 4 Tonnen erlaubt. In der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr ist das Stillliegen zudem auf längstens vier Stunden beschränkt. Die Schiffe dürfen nur mittels Bug- oder Heckanker gemäss Planskizze belegt werden.
- II. Das Stillliegen von Schiffen jeglicher Art ist an der Nordwestseite der Mole des Hafens Horn in Zürich, ausgenommen Wassertaxi für maximal 30 Minuten, verboten.
- III. Das Stillliegen von Schiffen jeglicher Art an der Südostseite der Hafeneinfahrt sowie im Hafen Horn, ausgenommen Mieter auf den ihnen zugeteilten Standplätzen, ist verboten.
- IV. Diese Verkehrsbeschränkung ist nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung von der Gesuchstellerin an der Nordostseite der Mole mit zwei Schifffahrtszeichen E.2 (Erlaubnis zum Stillliegen) gemäss BSV Anhang 4 und zusätzlicher Aufschrift «max. 4 t Gesamtgewicht pro Schiff, max. 10 m Länge, 07.00 – 19.00 Uhr max. 4 Stunden und einer Planskizze über die Belegung der Schiffe», an der Nordwestseite der Mole mit dem Schifffahrtszeichen A.7 (Verbotenes Stillliegen) gemäss BSV Anhang 4 und zusätzlicher Aufschrift «ausgenommen Wassertaxi maximal 30 Minuten» sowie an der Südostseite der Hafeneinfahrt mit zwei Schifffahrtszeichen A.7 (Verbotenes Stillliegen) gemäss BSV Anhang 4 und zusätzlicher Aufschrift «ausgenommen Mieter auf den ihnen zugeteilten Standplätzen» zu signalisieren.

Der genaue Standort der Signaltafeln ist unter Beizug der kantonalen Seepolizei festzulegen.
- V. Alle bisherigen Verfügungen und Signalstationen, welche dieser Verfügung widersprechen, sind aufgehoben.
- VI. Zuwiderhandlungen gegen die signalisierte Verkehrsbeschränkung werden gestützt auf Art. 36 Abs. 1 BSV in Verbindung mit Art. 40 BSG bestraft.
- VII. Das Dispositiv dieser Verfügung, Ziffern I bis VI und IX bis X, ist von der Gesuchstellerin im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Zürich auf eigene Kosten zu veröffentlichen. Das Datum der Veröffentlichung ist der kantonalen Seepolizei mitzuteilen. Die Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich erfolgt durch die verfügende Stelle und wird in Rechnung gestellt.
- VIII. Die Kosten dieser Verfügung betragen Fr. 150.- (inkl. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich). Sie werden der Gesuchstellerin auferlegt und separat in Rechnung gestellt.
- IX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- X. Die Verkehrsbeschränkung tritt mit ungenutztem Ablauf der Rekursfrist und dem Anbringen der Signalisation in Kraft.

XI. Schriftliche Mitteilung an:

- Stadt Zürich, Stadtpolizei Zürich, Kommissariat Wasserschutzpolizei, Dienstleistungen, Bellerivestrasse 260, Postfach, 8034 Zürich
- Stadtrichteramt Zürich, Gotthardstrasse 62, 8002 Zürich
- Grün Stadt Zürich, Beatenplatz 2, Postfach, 8001 Zürich
- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
- Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft, Mythenquai 333, Postfach 624, 8038 Zürich
- Vereinigung private Fahrgastschiffahrt Zürichsee, Zelgstr. 14a, 8630 Rüti
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, 8090 Zürich
- ALN Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
- Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich
- ARE Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstr. 14, 8090 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Rechnungswesen, Reitergasse 1, 8021 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Seepolizei, Seestrasse 87, 8942 Oberrieden

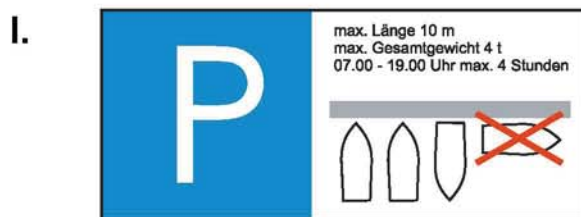
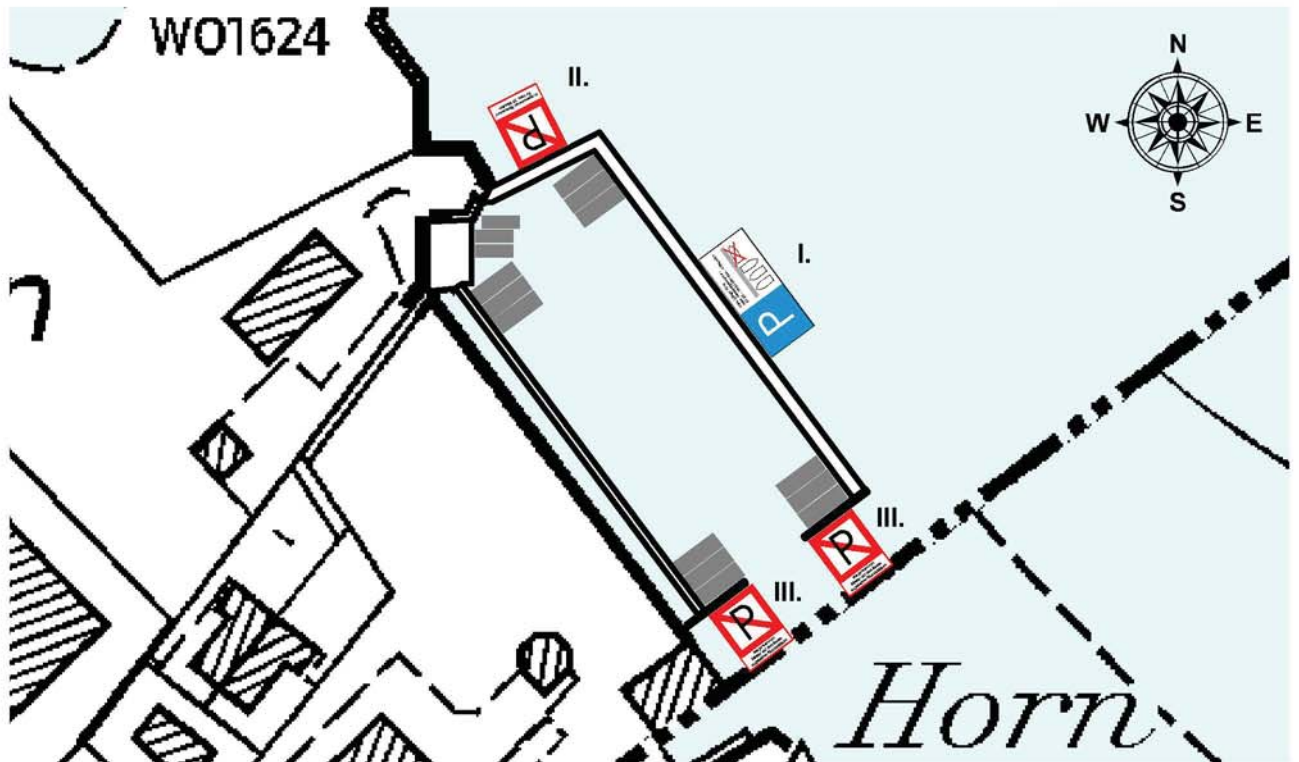
KANTONSPOLIZEI ZÜRICH

Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Chef Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Hptm Martin Kübler

Verkehrsordnung Hafen Horn in Zürich



E.2

Erlaubnis zum Stillliegen
mit Zusatztafel "max. 4t Gesamtgewicht pro
Schiff, maximal 10m Länge, 07.00 bis 19.00 Uhr
während max. 4 Stunden und Planskizze"



A.7

Verbotenes Stillliegen
mit Zusatztafel "ausgenommen Wassertaxi für max. 30 Minuten"

III.



A.7

Verbotenes Stillliegen
mit Zusatztafel "ausgenommen Mieter auf den ihnen zugewiesenen
Standplätzen"

Die Tafeln sind so zu bemessen, dass ihre kürzeste Seitenlänge mindestens 80cm beträgt. Sofern ihre Rückseite nicht als Schifffahrtszeichen dargestellt wird, ist sie weiss zu bemalen.

